

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

181

Band 17 Nr. 5

30. Juni 2020

## Inhalt

### BESCHLÜSSE

- I. Änderung der Geschäftsordnung..... 182

### SATZUNGEN

- II. 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte..... 182
- III. 19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 183

### ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

- IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6 (TV-Ärzte-KF)..... 184
- V. Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)..... 184
- VI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - § 6a Kurzarbeit ..... 189

### BEKANNTMACHUNGEN

- VII. Verordnung über die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD..... 189

### PERSONALNACHRICHTEN

- VIII. Personalnachrichten..... 190

## BESCHLÜSSE

### I. Änderung der Geschäftsordnung

vom 9./21. April 2020

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 9. April 2020 im Umlaufverfahren folgenden Beschluss gefasst und diesen in seiner Sitzung am 21. April 2020 bestätigt:

In § 4 Abs. 2 S. 1 Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400) zuletzt geändert am

8. Juni 2018 (Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 11 S. 230) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Anwesenheit steht einer Zuschaltung durch Telefon oder Video gleich sofern die Mitglieder jeweils ihre Identität nachweisen und ausdrücklich die Wahrung der Verschwiegenheit zusichern."

Die Niederschrift über den Umlaufbeschluss vom 9. April 2020 wird genehmigt.

Detmold, den 9./21. April 2020

**Der Landeskirchenrat**

## SATZUNGEN

### II. 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKiR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 19. Dezember 2019, 28. November 2019 und 5. November 2019 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

#### 19. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 30.11.2017/19.12.2017/07.11.2017 (KABl. EKiR Nr. 9/2018, S. 197/KABl. EKvW Nr. 9/2018, S. 188/Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 1, S. 36) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„4 Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung ihrer vorgenannten Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“
2. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Übernimmt die Kasse auf Wunsch einer Landeskirche den Zuschuss zur gesetzlichen oder pri-

vaten Krankenversicherung an die in Absatz 1 genannten Personen, so sind diese Zahlungen von der Landeskirche zu erstatten.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „und die Zuschläge nach den §§ 50 a, 50 b, 50 c, 50 e, BeamtVG fest.“ durch die Wörter „und die Versorgungszuschläge nach § 19 AG.BVG-EKD (zu § 32 BVG-EKD) fest.“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch den folgenden Halbsatz ersetzt:  
„; die Landeskirche kann die Kasse mit der Ermessensentscheidung und auch mit der Festsetzung beauftragen.“
- c) Dem Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„2 Die Kasse kann von einer Landeskirche beauftragt werden, in Beihilfesachen über den Widerspruch zu entscheiden; die Landeskirche kann die Kasse auch beauftragen, sie im gerichtlichen Verfahren zu vertreten.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Abweichend dazu treten § 1 Nr. 2 (§ 13) rückwirkend zum 1. Juli 2019 und § 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 14 Absatz 1, 2. Halbsatz) rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke

Düsseldorf, 31. Januar 2020

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Weusmann Rekowski

Detmold, 20. Januar 2020

**Lippische Landeskirche**

**Lippischer Landeskirchenrat**

(L. S.) Arends Dr. Schilberg

**III.**  
**19. Änderung der Satzung  
der Kirchlichen  
Zusatzversorgungskasse Rheinland-  
Westfalen**

**vom 27. November 2019**

Die Lippische Landeskirche ist gemäß Kirchengesetz über den Beitritt der Lippischen Landeskirche zu der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ vom 21. November 1955 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 154) an die kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen angeschlossen. Die Satzungsänderungen, die von den Trägern der Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, d.h. der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, beschlossen werden, werden zur Information im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche abgedruckt.

Nachstehend wird die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht:

**§ 1**

**19. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 10. September 2019, wird wie folgt geändert:

In § 62 Absatz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2017 4,8 vom Hundert und ab dem 1. Januar 2019 5,6 vom Hundert“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019 5,6 vom Hundert und ab dem 1. Januar 2020 6,0 vom Hundert“ ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 28. November 2019 in Kraft.

Dortmund, 27. November 2019

**Der Verwaltungsrat**

**der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

(L. S.) Fröhlich Dr. Kupke

Die vorstehende 19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 6. Februar 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke

Düsseldorf, 26. Februar 2020

**Evangelische Kirche im Rheinland**

**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Weusmann Baucks

Die 19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 10. März 2020

**Staatskanzlei**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

(L. S.) Hof

## ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

### IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6 (TV-Ärzte-KF)

vom 22. April 2020

Vom Abdruck wird abgesehen.

### V. Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (AzubiO-Pflege)

vom 22. April 2020

#### § 1

#### Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (AzubiO-Pflege)

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt folgende Arbeitsrechtsregelung:

#### „Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (AzubiO-Pflege)

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufgesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 in Einrichtungen gemäß § 7 PflBG ausgebildet werden, deren Träger der Ausbildung unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung – BAT-KF fallen.

#### § 2

#### Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Auszubildenden/dem Auszubildenden ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthalten muss über

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften des PflBG ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zu Grunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,

d) die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung in Form einer Darstellung (Ausbildungsplan),

e) die Verpflichtung der/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,

f) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,

g) die Dauer der Probezeit,

h) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 PflBG,

i) die Dauer des Erholungsurlaubs,

j) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

k) einen Hinweis, dass auf den Ausbildungsvertrag die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (AzubiO-Pflege) und die beim Träger der Ausbildung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen anzuwenden sind sowie ein Hinweis auf das Mitarbeitervertretungsgesetz der Landeskirche, bei der der Träger der Ausbildung seinen Sitz hat.

l) vereinbarten Nebenabreden

(2) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit für den Fall, dass der Träger der Ausbildung mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 2 PflBG geschlossen hat, der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule.

Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

(3) Besteht nach § 59 PflBG ein Wahlrecht der/des Auszubildenden, muss der Ausbildungsvertrag zudem Angaben zum Wahlrecht und zum Zeitpunkt der Ausübung enthalten.

(4) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der/dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich.

**§ 3****Pflichten der/des Auszubildenden und des Trägers der praktischen Ausbildung**

Die Pflichten der/des Auszubildenden und die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung ergeben sich aus §§ 17 und 18 PflBG.

**§ 4****Probezeit**

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

**§ 5****Ärztliche Untersuchung**

(1) Die/Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der Ausbildung vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Träger der Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen.

Bei einer/einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung, sofern die/der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

(2) Der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende/den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende/den Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der/des Auszubildenden ist er hierzu verpflichtet.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden/dem Auszubildenden auf ihren/seinen Antrag bekannt zu geben.

**§ 6****Schweigepflicht**

Die/Der Auszubildende unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Mitarbeitenden, für den sie/er ausgebildet wird.

**§ 7****Personalakten**

(1) Die/Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in ihre/seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger der Ausbildung kann einen

Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

(2) Die/Der Auszubildende muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie/ihn ungünstig sind oder ihr/ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind der/dem Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

**§ 8****Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der/des Auszubildenden, die/der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Mitarbeitenden gelten, für den sie/er ausgebildet wird.

(2) Die Ausbildung kann in Teilzeit im zeitlichen Rahmen des § 6 Abs. 1 S.1 PflBG geleistet werden.

(3) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die/der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(4) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

(5) Soweit die/der Auszubildende Pflicht-, Vertiefungs- oder weiteren Einsatz nicht bei dem Träger der Ausbildung selbst, sondern in einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung absolviert, sind die dort geleisteten Stunden auf die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen. Die über die wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehenden Stunden sind in dieser Einsatzstelle auszugleichen.

**§ 9****Fernbleiben von der Ausbildung**

Die/Der Auszubildende darf von der Ausbildung nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Ausbildungsentgelt.

**§ 10****Ausbildungsentgelt**

(1) Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt. Die Höhe des Ausbildungsentgelts ist in der Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) – Anlage 1 – geregelt.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Ausbildungsentgeltes und der Zeitzuschläge gilt § 20 BAT-KF entsprechend.

(3) Bei einer Ausbildung in Teilzeit gilt § 18 BAT-KF entsprechend.

## § 11

### Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der/des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeitenden maßgebend sind. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige Ausbildungsentgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1) zu teilen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die/der Auszubildende

a) die Zulagen, die für Mitarbeitende gemäß § 16 BAT-KF jeweils vereinbart sind und die Zulagen nach der Anmerkung 1 zu Abschnitt A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF zur Hälfte,

b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 8 Absatz 3 BAT-KF zu drei Vierteln.

(3) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der genannten Ordnung maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist. Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 v. H. der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

## § 12

### Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen gilt § 35 BAT-KF entsprechend.

(2) Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand. Erstattet werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Un-

terkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendarstage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

## § 13

### Entgeltfortzahlung

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die/der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung in Höhe des Ausbildungsentgelts. Im Übrigen gilt § 21 BAT-KF entsprechend.

## § 14

### Fortzahlung des Ausbildungsentgelts in besonderen Fällen

Die/Der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Im Übrigen gilt § 28 BAT-KF.

## § 15

### Erholungsurlaub

Der Urlaubsanspruch für die Auszubildende/den Auszubildenden beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche; im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden Anwendung, die unter den BAT-KF fallen.

## § 16

### Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder Ehegatten und zurück werden der/dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder Ehegatten soweit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass die/der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

**§ 17****Freistellung vor der staatlichen Prüfung**

(1) Die/Der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.

(2) Bei der Gestaltung der Ausbildung ist auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist der/dem Auszubildenden an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die die/der Auszubildende zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die/der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

**§ 18****Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie**

Die/Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.

**§ 19****Zusatzversorgung**

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß.

**§ 20****Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

(1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der Ausbildung tätigen Mitarbeitenden jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die/der Auszubildende ausgebildet wird.

(2) Der Träger der Ausbildung hat der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

**§ 21****Übernahme der/des Auszubildenden**

Die/Der Auszubildende wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und

besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die bzw. der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Besondere Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

**§ 22****Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die/der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

**§ 23****Kündigung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,

b) von der oder dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

**§ 24****Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Auszubildenden oder vom Träger der Ausbildung in Textform geltend gemacht werden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für denselben Sachverhalt reicht die ein-

malige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

## § 25

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

## Anlage 1

### Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)

#### § 1 Ausbildungsentgelt

(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) beträgt monatlich:

#### ab 1. April 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro

(2) Wird eine andere Ausbildung der/des Auszubildenden gemäß § 12 Pflegeberufegesetz auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt in Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit. Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 22 Absatz 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), erhält die/der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt bezogene Ausbildungsentgelt.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die/der Auszubildende das nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

## § 2

### Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhält die/der Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Auszubildende die erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den die/der Auszubildende von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der

Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die/der Auszubildende Ausbildungsentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

## § 3

### Jahressonderzahlung

(1) Die/Der Auszubildende, die/der am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 v. H. des der/dem Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts (§ 1). Bei der/dem Auszubildenden, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die/der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die die/der Auszubildende kein Ausbildungsentgelt erhalten hat wegen

a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,

b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Die/Der Auszubildende, die/der im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem/seinem Ausbildungsträger in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis steht, erhält zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

## § 4

### Abschlussprämie

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung

bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann die/der Ausbildungsträger dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

## § 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Dortmund, den 22. April 2020

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Kunze

## VI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - § 6a Kurzarbeit

vom 22. April 2020

### § 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 18. Dezember 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) In der Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass diejenigen Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes um einen prozentualen Anteil der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist- Entgelt nach § 106 SGB III erhalten. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.“

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.“

2. Absatz 6a wird gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 22. April 2020, § 1 Nr. 2 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 22. April 2020

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Kunze

## BEKANNTMACHUNGEN

## VII. Verordnung über die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

vom 15. Mai 2020

Auf Grund des § 36a Abs. 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

### § 1 Entschädigung für die Mitglieder, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören

(1) Vorsitzende, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören, erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 500,00 € bis zu 2.000,00 €. Für die Bemessung der Entschädigung ist die rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit der Streitigkeit maßgeblich, dies bestimmen die Vorsitzenden im Benehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Beisitzer und Beisitzerinnen, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören, erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Entschädigung der Vorsitzenden.

(3) Wird das Verfahren vor der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beendet, reduziert sich die Entschädigung auf 50 vom Hundert.

(4) Mit der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung abgegolten. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz oder den für die Einrichtung oder Dienststelle geltenden Bestimmungen erstattet.

(5) Davon unbenommen können die Mitglieder der Einigungsstelle auf ihre Entschädigung jeweils verzichten.

## § 2

### Entschädigung für die Mitglieder, die der Einrichtung oder Dienststelle angehören

Die der Einrichtung oder Dienststelle angehörnden Mitglieder der Einigungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle keine Entschädigung. Gleiches gilt für die Mitglieder gemeinsamer Einigungsstellen, die den beteiligten Einrichtungen und Dienststellen angehören. Sie werden ohne Minderung ihrer Bezüge freigestellt. Mehrarbeit wird ausgeglichen

oder vergütet; notwendige Auslagen werden gegen Nachweis nach den in der Einrichtung oder Dienststelle geltenden Bestimmungen erstattet.

## § 3

### Fälligkeit

Die Entschädigung wird mit der Beendigung des Einigungsstellenverfahrens fällig. Der Entschädigungsanspruch verjährt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist der §§ 195 und 199 BGB.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Hannover, den 15. Mai 2020

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -

Dr. Anke  
Präsident

## PERSONALNACHRICHTEN

### VIII. Personalnachrichten

#### Aus dem Landeskirchenamt

Herr Kim **Umhofer** ist zum 1. März 2020 in der EDV-Abteilung eingestellt worden und ist für den Gemeinde-Support zuständig.

Frau Hannelore **Nolzen-Henze** ist mit Ablauf des 31. März 2020 in den Ruhestand getreten. Frau Nolzen-Henze war Sachgebietsleiterin des Bereiches „Finanzen.“

Frau Nadja **Betke** ist zum 1. April 2020 bei der Lippischen Landeskirche als Abteilungsleiterin der Abteilung „Recht/Vermögen/Bau- und Liegenschaften/EDV“ auf unbestimmte Zeit eingestellt worden.

Herr Alexander **Driedger** ist zum 1. April 2020 bei der Lippischen Landeskirche als Sozialarbeiter im Diakoniereferat befristet für die Dauer der Elternzeit von Frau Schulz eingestellt worden.

Herr Fabian **Adler** ist zum 1. Mai 2020 bei der Lippischen Landeskirche als Verwaltungsfachangestellter auf unbestimmte Zeit eingestellt worden und übernimmt die Sachgebietsleitung „Finanzen“.

Frau Sabine **Gabriel-Stahl** ist zum 1. Mai 2020 bei der Lippischen Landeskirche als Klimaschutzmanagerin befristet eingestellt worden.

Frau Carolin **Warweg** ist zum 14. Mai 2020 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Warweg war im Diakoniereferat tätig.

#### Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Herr Thomas **Fritzensmeier** ist mit Wirkung vom 1. März 2020 zum Amtsrat im Kirchendienst (i.K.) ernannt worden.

#### Berufung in den Prädikantendienst

Frau Astrid **Kampmeier** ist mit Wirkung vom 1. April 2020 zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung innerhalb der Lippischen Landeskirche berufen worden.

Frau Margarete **Petz** ist mit Wirkung vom 1. April 2020 zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung innerhalb der Lippischen Landeskirche berufen worden.

Herr Julien **Thiede** ist mit Wirkung vom 1. April 2020 zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung innerhalb der Lippischen Landeskirche berufen worden.

### Prüfung und Probendienst

Vikarin Dörte **Vollmer** hat am 18. Februar 2020 ihr Zweites Theologisches Examen bestanden. Mit Wirkung vom 1. April 2020 ist sie in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen worden.

### Änderungen im Pfarramt und Wechsel der Landeskirche

Pfarrer Matthias **Grundmann** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2020 eine Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre am Lüttfeld-Berufskolleg in Lemgo übertragen worden.

### Berufungen

Pfarrer Dr. Sven **Lesemann** ist mit Wirkung vom 1. April 2020 die Pfarrstelle West der Ev.-ref. Kirchengemeinde Lage mit vollem Dienstumfang übertragen worden.

### Wartestand

Pfarrer Matthias **Fiebig** ist mit Wirkung vom 1. April 2020 in den Wartestand versetzt worden.

### Ruhestand

Pfarrer Dr. Thomas **Friebel**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle West der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Ernst-August **Pohl**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle III der Ev.-ref. Kirchengemeinde Lage, ist mit Wirkung vom 1. April 2020 in den Ruhestand versetzt worden.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: <a href="mailto:LKA@Lippische-Landeskirche.de">LKA@Lippische-Landeskirche.de</a> Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Thomas Fritzensmeier, Telefon: 05231 - 976 750 E-Mail: <a href="mailto:Thomas.Fritzensmeier@Lippische-Landeskirche.de">Thomas.Fritzensmeier@Lippische-Landeskirche.de</a>
Satz und Layout:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: <a href="mailto:Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de">Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de</a>
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand	Geschäftsstelle Landeskirchenamt, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: <a href="mailto:Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de">Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de</a>
Adressenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: <a href="mailto:Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de">Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de</a>